Inhalt

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) 2
§ 1 Steuererhebung 2
§ 2 Steuerhebesätze 2
§ 3 Geltungsdauer 2
§ 4 Grundsteuerkleinbeträge 2
§ 5 Inkrafttreten 2

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

Satzung vom 14.11.2024 In Kraft seit 01.01.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 14.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Waiblingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

für die Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 670 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v.H.,

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.